

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 13

19. März 2003

Nummer 7

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal - Öffentliche Bekanntmachung	36
2. Abfallentsorgungsgesellschaft mbH - Amtliche Bekanntmachung	36
3. Stadt Stendal - 2. öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 26/96 „Südlich Arnimer Damm“ gem §§ (2) i.V.m. § 4 Baugesetzbuch (BauGB)	36
4. Stadt Havelberg - Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung	37
5. Verwaltungsgemeinschaft Seehausen/A. - 2. Änderungssatzung der Satzung über die Umlegung der Beiträge der Stadt Seehausen (Altmark) gegenüber dem Unterhaltungsverband „Seege-Aland“ auf die im Stadtgebiet gelegenen grundsteuerpflichtigen Flächen	38
- Öffentliche Bekanntmachung - Elternbeiträge in den Kindertagesstätten der Stadt Seehausen (Altmark) ab 01.04.2003	38
- Öffentliche Bekanntmachung - Elternbeiträge im Hort der Stadt Seehausen (Altmark) ab 01.04.2003	38
6. Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ - Wahlbekanntmachung der Gemeinde Uchtdorf	38
- Haushaltsplan 2003 der Gemeinden Birkholz u. Hüselitz, Bittkau, Cobbel, Jerchel, Kehnert, Lüderitz, Ringfurth, Uetz	39
- 1. Nachtragshaushaltsplan 2002 der Gemeinde Schernebeck	41
7. Wasserverband Gardelegen - Wasseranschlusssatzung	41
- Wasserabgabensatzung	44
8. Katasteramt Stendal - Bodensonderungsverfahren Nr. 02/2003 bis 10/2003, 9 Mitteilungen, 1 Übersichtskarte	45

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Planfeststellung für den Neubau der Kreisstraße zwischen K 1070 und K 1064 in der Gemeinde Schwarzholz

Der Landkreis Stendal (Straßenbaubehörde) hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Schwarzholz beansprucht.

Die Auslegung erfolgt beim

**Landkreis Stendal im Amt für Wirtschaftsförderung, Nachtigalplatz,
39576 Stendal (Zimmer 109 bzw. 112)**

in der Zeit vom 08.04.2003 bis 08.05.2003 zu folgenden Zeiten:

Montag:	8.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag u. Donnerstag:	8.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag:	8.00 - 12.00 Uhr.

- Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 23.05.2003, beim Landkreis (Anhörungsbehörde) Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 37 Abs. 6 Satz 1 Landesstraßengesetz).
Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den die Anhörungsbehörde auf den 07.07.2003, 09.00 Uhr, in Stendal, Hospitalstr. 1-2, anberaumat.
Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
- Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 38 Landesstraßengesetz in Kraft.

Stendal, 10.03.2003

Jörg Hellmuth
Landrat

Abfallentsorgungsgesellschaft mbH

Amtliche Bekanntmachung

Versand der Gebührenbescheide zur Abfallentsorgung 2003

Die ALS Abfallentsorgungsgesellschaft mbH teilt mit, dass in Folge einer Softwareumstellung die Gebührenbescheide für das Jahr 2003 erst im Juni diesen Jahres versandt werden.

Gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 24.10.2002, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 24 vom 11.12.2002, werden die Gebühren für das erste und zweite Quartal 2003 innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides 2003 fällig.

Die ALS Abfallentsorgungsgesellschaft mbH bittet um Verständnis.

Stadt Stendal

Bekanntmachung der Stadt Stendal

Wohnbebauung / Bebauungsplan Nr. 26/96 „Südlich Arnimer Damm“

2. öffentliche Auslegung des geänderten Bebauungsplanentwurfs, einschließlich Entwurf der Begründung mit Umweltbericht gem. § 3 (2) i. V. m. § 4 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat am 01.04.1996 gem. § 2 (1) BauGB den Aufstellungsbeschluss für den o. g. Bebauungsplan gefasst.

Die frühzeitige Bürger- und Trägerbeteiligung gem. § 3 (1) i. V. m. § 4 (1) BauGB ist in der Zeit vom 07.01.1998 bis einschließlich 23.01.1998 durchgeführt worden. Aufgrund der zahlreich eingegangenen Anregungen der Bürger und Träger öffentlicher Belange sowie unter Berücksichtigung einer städtebaulich sinnvollen Bebauung und einer entsprechenden verkehrstechnischen Erschließung wurde eine Erweiterung des Plangebiets in südlicher Richtung unter Berücksichtigung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes vorgenommen. Danach ist der Geltungsbereich des Plangebiets von ursprünglich 27,0 ha auf 35,2 ha erweitert worden.

Durch die Erweiterung des Geltungsbereichs des Plangebiets ist die Aufhebung des alten Aufstellungsbeschlusses vom 01.04.1996 und die Neufassung des Aufstellungsbeschlusses durch den Stadtrat der Stadt Stendal am 21.05.2001 erforderlich geworden.

Mit Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 01.04.1996 und Neufassung des Aufstellungsbeschlusses am 21.05.2001 ist für den Bebauungsplan Nr. 26/96 „Südlich Arnimer Damm“ das neue EU-Recht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) LSA vom 27. 08.2002) anzuwenden. Für alle B-Planverfahren, die am oder nach dem 14.03.1999 oder später eingeleitet wurden und die eine Größe von 100 000 m², (10,0 ha) oder mehr haben, ist gem. § 1a Abs. 2 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

In die Begründung des Bebauungsplanes bzw. als Anlage zu Begründung ist als selbstständiger Abschnitt ein Umweltbericht aufzunehmen, in dem alle umweltrelevanten Belange des Vorhabens dargelegt, erläutert und bewertet werden.

Die Stadt Stendal plant, am östlichen Ortsrand der Stadt Stendal den o. g. Bebauungsplan aufzustellen. Hier sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung eines Siedlungsschwerpunkts beidseitig des „Arnimer Damm“ für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) geschaffen werden. Das zukünftige Plangebiet befindet sich südlich des „Arnimer Damms“, Gemarkung Stendal, Flur 12, und hat eine Gesamtfläche von ca. 35,2 ha. (siehe Übersichtsplan)

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die südliche Grundstücksgrenze der Straße „Arnimer Damm“
- im Osten durch die westliche Grenze des „Flottgrabens“
- im Süden durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 486/1, 539, die Mittellinie des Flurstücks 563 (Graben), die südliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 852/582, die östliche und südliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 1497/636, die östlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 1024/637, 1023/637, 866/638, die nördliche, östliche und südliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 951/638 sowie die südöstliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 664
- im Westen durch die östliche Grenze des Grabens und die Flurgrenze zur Flur 5.



- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26/96 "Südlich Arnimer Damm"
- Geltungsbereich der Abrundungssatzung Nr. 1/92 „Arnimer Damm“

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte M 1 : 10 000
 Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen - Anhalt
 Erlaubnisnummer: LVermDV/146/2000

Gemäß § 3 (2) i. V. m. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) werden die Bürger und Träger öffentlicher Belange (TÖB) über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informiert. Ihnen wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Zu diesem Zweck liegt der Bebauungsplanentwurf nebst Entwurf der Begründung mit Entwurf des Umweltberichts zu jedermanns Einsicht vom **27. 03.2003** bis einschließlich **30. 04.2003**

während nachstehender Dienstzeiten im Schaukasten, Stadthaus, Markt 14/15, und im Foyer des Baudezernates, Moltkestraße 34 - 36, öffentlich aus.
 Montag, Mittwoch 9.00-16.00 Uhr
 Dienstag, Donnerstag 9.00-18.00 Uhr
 Freitag 9.00-13.00 Uhr

Anregungen können bis zum **30. 04. 2003** beim Planungsamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Gleichzeitig wird den Bürgern im Planungsamt, Moltkestraße 34 - 36, Zi. 204, die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung des Bebauungsplanentwurfs gegeben.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26/96 „Südlich Arnimer Damm“ befindet sich die Abrundungssatzung Nr. 1/92 „Arnimer Damm“, die am 16.06.1993 rechtskräftig wurde. Die Festsetzungen der Abrundungssatzung wurden vollständig in den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 26/96 „Südlich Arnimer Damm“ übernommen. Mit Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 26/96 „Südlich Arnimer Damm“ durch amtliche öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal wird die Abrundungssatzung Nr. 1/92 „Arnimer Damm“ sodann förmlich außer Kraft gesetzt.

Stendal, den 19.03.2003

(Tag der Veröffentlichung)



Klaus Schmotz
 Oberbürgermeister

Stadt Havelberg

Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung (Fernwärmesatzung) der Stadt Havelberg

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 sowie § 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBl. LSA Nr. 42/2002 vom 12.08.2002, S. 336 ff.), hat der Stadtrat Havelberg am 20.02.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Havelberg betreibt im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt die Fernwärmeversorgung als öffentliche Einrichtung aus Gründen des öffentlichen Gemeinwohls, insbesondere zum Zweck der Reinhaltung der Luft (Schutz der Menschen und der natürlichen Umwelt sowie Schutz von Kulturgütern vor schädlicher Umwelteinwirkung) und zur Verbesserung der örtlichen Infrastruktur.

(2) Sie kann diese Aufgabe einem Dritten (Fernwärmeversorgungsunternehmen) übertragen.
 (2) Gegenstand der Fernwärmeversorgung ist die Erzeugung, die Weiterleitung und die Verteilung von Warmwasser für Heizzwecke und für die Warmwasserversorgung.
 (3) Art und Umfang der Fernwärmeanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt das jeweilige Fernwärmeversorgungsunternehmen.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem Lageplan (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist. Das Fernwärmeversorgungsgebiet ist darin gekennzeichnet. Die in dem Gebiet vorhandenen Grundstücke unterliegen dieser Satzung.
- (2) Die in dieser Satzung erlassenen Vorschriften gelten für die Eigentümer von Grundstücken. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden. Die Entscheidung darüber trifft die Stadt Havelberg.
- (3) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer enthaltenen Regelungen gelten entsprechend auch für Erbbauberechtigte, für Wohnungseigentümer sowie für alle zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung Berechtigten.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken im Geltungsbereich der Satzung sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die Fernwärmeversorgungsanlagen und die Belieferung mit Fernwärme nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung erweitert oder geändert wird.
- (3) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen erforderlich, kann der Anschluss untersagt werden.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes im Geltungsbereich dieser Satzung ist verpflichtet, sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlagen anzuschließen, wenn es mit Gebäuden bebaut ist und wenn auf ihm Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden (Anschlusszwang).
- (2) Die Errichtung und der Betrieb von eigenen Wärmeerzeugungsanlagen für die in § 1 Absatz 2 genannten Zwecke sind nicht gestattet.

§ 5

Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes im Geltungsbereich dieser Satzung ist verpflichtet, den gesamten Wärmebedarf für Heizzwecke und für Warmwasser ausschließlich aus den Fernwärmeversorgungsanlagen zu decken (Benutzungszwang).

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang laut §§ 4 und 5 dieser Satzung wird auf Antrag gewährt, wenn dem Eigentümer eines Grundstückes der Anschluss oder die Benutzung der Fernwärmeversorgung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen und unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden. Sie ist befristet und widerruflich zu erteilen.

§ 7

Art der Benutzung

- (1) Die Lieferung der Fernwärme erfolgt an den Grundstückseigentümer aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages. Ergänzend findet die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVB Fernwärme eV) vom 20.06.1980 in der zurzeit geltenden Fassung der Verordnung vom 19.01.1989 Anwendung.
- (2) Der Anschluss an die Fernwärmeanlagen ist beim Fernwärmeversorgungsunternehmen zu beantragen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Absatz 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich
 - entgegen § 4 Grundstücke oder Wohnungen nicht an die Fernwärmeversorgung anschließt,
 - entgegen § 5 nicht den Wärmebedarf für Heizzwecke oder für die Warmwasserversorgung aus der Fernwärmeversorgung entnimmt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt werden mit Geldbuße in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geahndet.
- (3) Die Anwendung der Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bleiben davon unberührt.

§ 9

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Havelberg bezüglich des Anschluss- und Benutzungszwanges für die Versorgung mit Fernwärme vom 06.06.1991 außer Kraft.

Havelberg, 20.02.2003

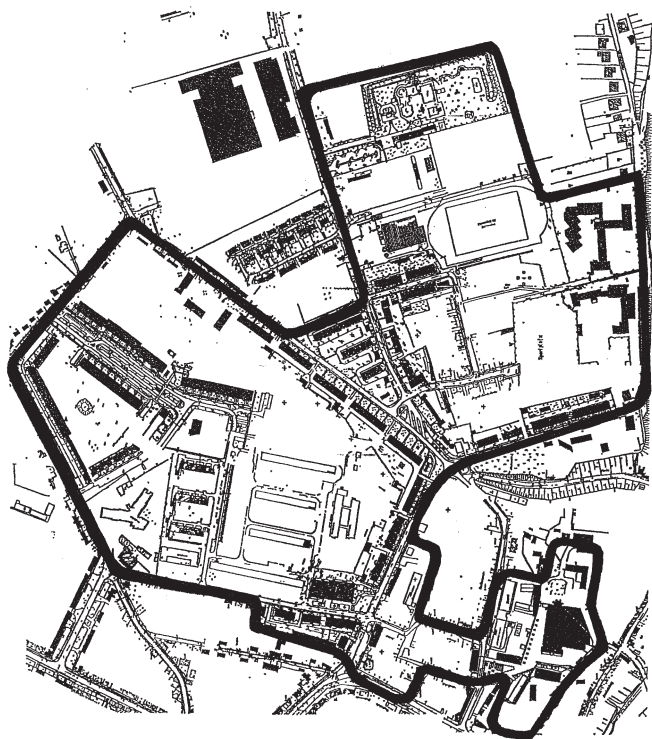
Poloski

Bürgermeister



Siegel

Anlage 1



Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)

2. Änderungssatzung

der Satzung über die Umlegung der Beiträge der Stadt Seehausen (A.) gegenüber dem Unterhaltungsverband „Seege-Aland“ auf die im Stadtgebiet gelegenen grundsteuerpflichtigen Flächen

Nach den §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05. Oktober 1993, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBl. LSA Nr. 42/2002 vom 12.08.2002, S. 336 ff, sowie den §§ 1, 2, 5 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) in der zuletzt geänderten Fassung und den §§ 104 - 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 31. August 1993 (GVBl. LSA S 477) in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Seehausen (A) auf seiner Sitzung am 20.02.2003 mit Beschluss-Nr.: 03/01/06 die folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

Der § 4 wird durch Absatz 4 folgendermaßen ergänzt:
Der Beitragssatz für das Jahr 2003 beträgt 10,00 Euro/ha.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seehausen (A.), den 20.02.2003


Duffe
Bürgermeister



Stadt Seehausen (Altmark)
- Der Bürgermeister -

Seehausen (Altmark), den 11.03.03

Öffentliche Bekanntmachung

Elternbeiträge in den Kindertagesstätten der Stadt Seehausen (Altmark) ab 01.04.2003

Stadtratsbeschluss-Nummer: 03/01/03 vom 20. 02. 2003

Die Stafflung bezieht sich nur auf die Geschwisterkinder, die gleichzeitig in den Kindertagesstätten der Stadt Seehausen (Altmark) betreut werden.

Krippenkinder:	10 Betreuungsstunden	1. Kind von 150,00 € auf 173,00 € 2. Kind von 105,00 € auf 121,00 € 3. Kind von 60,00 € auf 69,00 €
	8 Betreuungsstunden	1. Kind von 132,50 € auf 152,00 € 2. Kind von 92,75 € auf 107,00 € 3. Kind von 53,00 € auf 61,00 €
	6 Betreuungsstunden	1. Kind von 115,00 € auf 132,00 € 2. Kind von 80,50 € auf 93,00 € 3. Kind von 46,00 € auf 53,00 €
	5 Betreuungsstunden	1. Kind 110,00 € 2. Kind 80,00 € 3. Kind 42,00 €
Kindergartenkinder:	10 Betreuungsstunden	1. Kind von 115,00 € auf 132,00 €

	8 Betreuungsstunden	2. Kind von 80,50 € auf 93,00 € 3. Kind von 46,00 € auf 53,00 € 1. Kind von 100,00 € auf 115,00 €
	6 Betreuungsstunden	2. Kind von 70,00 € auf 81,00 € 3. Kind von 40,00 € auf 46,00 € 1. Kind von 85,00 € auf 98,00 €
	5 Betreuungsstunden	2. Kind von 59,50 € auf 68,00 € 3. Kind von 34,00 € auf 39,00 € 1. Kind 80,00 € 2. Kind 50,00 € 3. Kind 30,00 €

Seehausen (Altmark), den 20. 02. 2003


Duffe
Bürgermeister

Stadt Seehausen (Altmark)
- Der Bürgermeister -

Seehausen (Altmark), den 11.03.03

Öffentliche Bekanntmachung

Elternbeiträge im Hort der Stadt Seehausen (Altmark) ab 01.04.2003

Stadtratsbeschluss-Nummer: 03/01/02 vom 20. 02. 2003

Hortbetreuung	von 12.30 Uhr-15.00 Uhr (2,5 h täglich) monatlich	1. Kind 45,00 € 2. Kind 40,00 € 3. Kind 35,00 €
	von 12.30 Uhr-17.00 Uhr (4,5 h täglich) monatlich	1. Kind 65,00 € 2. Kind 60,00 € 3. Kind 55,00 €

Die Stafflung bezieht sich nur auf Geschwisterkinder, die gleichzeitig im Hort der Stadt Seehausen (Altmark) betreut werden.

Bei einer Ferienbetreuung von max. 8 Stunden täglich wird zum Monatsbeitrag zusätzlich ein Beitrag von 5,00 € pro angemeldeten Ferientag erhoben.

Kinder, die nur während der Ferienzeit zur Hortbetreuung angemeldet werden, zahlen 60,00 € als Grundgebühr plus 5,00 € pro angemeldeten Tag.

Seehausen (Altmark), den 20. 02. 2003


Duffe
Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Uchtdorf zur Bürgermeisterwahl am 06.04.2003

Für die Bürgermeisterwahl am 06.04.2003 hat der Gemeinderat Uchtdorf mit Beschluss vom 11.03.2003 folgende Bewerbung um das Amt des Bürgermeisters zugelassen.

Bartoschewski, Dieter, KFZ-Meister, geb. 03.05.1955,
wohnhaft 39517 Uchtdorf, Platz des Friedens 9.


D. Bartoschewski
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Uchtdorf zur Bürgermeisterwahl am 06.04.2003

1. Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses.

Gemeindevwahlleiterin	Kerstin Schulze
stellv. Gemeindevwahlleiterin	Edeltraud Bartoschewski
Beisitzer/in	Simone Kluge Heinz Storbeck Paul Schulz Christian Schön Willy Venohr

2. Die Sitzung des Gemeindevwahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl findet am 06.04.2003 um 17.30 Uhr im Gemeindebüro, Schulstr. 10a, 39517 Uchtdorf statt.

Der Gemeindevwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei Beisitzer anwesend sind.


Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.


K. Schulze
Gemeindevwahlleiterin

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Uchtdorf zur Bürgermeisterwahl am 06.04.2003

- Die Bürgermeisterwahl am 06.04.2003 kann in der Zeit von 09.00 bis 17.00 Uhr erfolgen.
- Das Wahllokal befindet sich im Gemeindebüro, Schulstr. 10a, 39517 Uchtdorf
- Jeder Wähler hat eine Stimme.
- Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und werden im Wahllokal bereitgehalten.
- Der Stimmzettel enthält die zugelassene Bewerbung zur Bürgermeisterwahl.
- Soll dem Bewerber die Stimme gegeben werden, muss dieses durch Ankreuzen oder in ande-

- rer Weise zweifelsfrei kenntlich gemacht werden.
7. Auf Verlangen des Wahlvorstandes muss sich der Wähler ausweisen. Wähler ohne Wahrschein können nur im Wahllokal wählen.
 8. Wähler mit Wahrschein können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.
 9. Die Briefwahl erfolgt entsprechend der auf den Wahlbenachrichtigungen angegebenen Weise.
 10. Die Wahl ist öffentlich. Zum Wahllokal hat jedermann Zutritt, soweit es ohne Störung des Wahlgeschehens möglich ist.
 11. Wer unbefugt wählt, ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.


D. Bartoschewski
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Birkholz für das Haushaltsjahr 2003

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde **Birkholz** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird festgesetzt:

Verwaltungshaushalt:	in der Einnahme auf	243.900 €
	in der Ausgabe auf	243.900 €
Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	28.100 €
	in der Ausgabe auf	28.100 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 48.700 € festgesetzt.

Birkholz, den 27.02.2003


Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

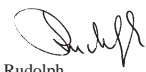
Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

20.03.2003 bis 31.03.2003

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Birkholz, den 03.03.2003


Rudolph
Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Hüselitz für das Haushaltsjahr 2003

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde **Hüselitz** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird festgesetzt:

Verwaltungshaushalt:	in der Einnahme auf	194.500 €
	in der Ausgabe auf	194.500 €
Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	270.600 €
	in der Ausgabe auf	270.600 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 38.000 € festgesetzt.

Hüselitz, den 25.02.2003


Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

20.03.2003 bis 31.03.2003

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Hüselitz, den 03.03.2003


Samland
Bürgermeisterin



Haushaltssatzung der Gemeinde Bittkau für das Haushaltsjahr 2003

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde **Bittkau** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird festgesetzt:

Verwaltungshaushalt:	in der Einnahme auf	579.200 €
	in der Ausgabe auf	579.200 €
Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	184.500 €
	in der Ausgabe auf	184.500 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 115.000 € festgesetzt.

Bittkau, den 10.03.2003


Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

20.03.2003 bis 31.03.2003

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bittkau, den 10.03.2003


Hellwig
Bürgermeisterin



Haushaltssatzung der Gemeinde Cobbel für das Haushaltsjahr 2003

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde **Cobbel** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird festgesetzt:

Verwaltungshaushalt:	in der Einnahme auf	415.800 €
	in der Ausgabe auf	415.800 €
Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	107.400 €
	in der Ausgabe auf	107.400 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

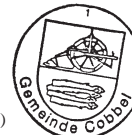
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000 € festgesetzt.

Cobbel, den 10.03.2003


Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.
Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

20.03.2003 bis 31.03.2003

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Cobbel, den 10.03.2003

Hoffmann
Hoffmann
Bürgermeisterin



Haushaltssatzung der Gemeinde Jerchel für das Haushaltsjahr 2003

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde **Jerchel** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird festgesetzt:

Verwaltungshaushalt:	in der Einnahme auf	134.000 €
	in der Ausgabe auf	134.000 €
Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	22.300 €
	in der Ausgabe auf	22.300 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 26.000 € festgesetzt.

Jerchel, den 05.03.2003

Behrens
Behrens
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.
Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

20.03.2003 bis 31.03.2003

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Jerchel, den 08.03.2003

Behrens
Behrens
Bürgermeisterin



Haushaltssatzung der Gemeinde Kehnert für das Haushaltsjahr 2003

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde **Kehnert** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird festgesetzt:

Verwaltungshaushalt:	in der Einnahme auf	254.700 €
	in der Ausgabe auf	254.700 €
Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	28.900 €
	in der Ausgabe auf	28.900 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.900 € festgesetzt.

Kehnert, den 25.02.2003

R. Hoffmann
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

20.03.2003 bis 31.03.2003

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Kehnert, den 03.03.2003

R. Hoffmann
Horstmann
Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Lüderitz für das Haushaltsjahr 2003

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde **Lüderitz** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird festgesetzt:

Verwaltungshaushalt:	in der Einnahme auf	1.533.600 €
	in der Ausgabe auf	1.533.600 €
Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	474.200 €
	in der Ausgabe auf	474.200 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

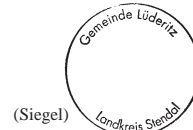
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 306.000 € festgesetzt.

Lüderitz, den 11.03.2003

Hoffmann
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.
Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

20.03.2003 bis 31.03.2003

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Lüderitz, den 11.03.2003

Hoffmann
Hoffmann
Bürgermeisterin



Haushaltssatzung der Gemeinde Ringfurth für das Haushaltsjahr 2003

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde **Ringfurth** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird festgesetzt:

Verwaltungshaushalt:	in der Einnahme auf	179.500 €
	in der Ausgabe auf	179.500 €
Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	65.600 €
	in der Ausgabe auf	65.600 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000 € festgesetzt.

Ringfurth, den 26.02.2003

V. Hoffmann
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.
Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

20.03.2003 bis 31.03.2003

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Ringfurth, den 03.03.2003

Gürnth
Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Uetz für das Haushaltsjahr 2003

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde Uetz folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird festgesetzt:

Verwaltungshaushalt:	in der Einnahme auf	288.600 €
	in der Ausgabe auf	288.600 €
Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	155.300 €
	in der Ausgabe auf	155.300 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 57.000 € festgesetzt.

Uetz, den 03.03.2003

Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

20.03.2003 bis 31.03.2003

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Uetz, den 04.03.2003

Rudowski
Bürgermeister



1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scherneck für das Haushaltsjahr 2002

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung LSA § 95 Abs. II vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages gegenüber bisher	
	um €	um €	€	€
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen			164.500	164.500
die Ausgaben			164.500	164.500
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	4.800		62.500	67.300
die Ausgaben	4.800		62.500	67.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 16.300 € um 4.800 € erhöht und damit auf 21.100 € neu festgesetzt.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Scherneck, d. 25.11.02

Bürgermeisterin



Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Die nach § 100 Abs. 2 Gemeindeordnung LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal am 02. 12. 2002 unter dem Aktenzeichen 30.01.04 erteilt worden.

Der Nachtragshaushalt liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

20. 03. 2003 bis 31. 03. 2003

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Scherneck, d. 04. 03. 2003

L a u
Bürgermeisterin



Wasserverband Gardelegen

S a t z u n g über den Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Gardelegen (Wasseranschlußsatzung)

Präambel

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 22 der Satzung des Wasserverbandes Gardelegen (Verbandsatzung) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 29.01.2003 folgende Satzung über den Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Gardelegen - Wasseranschlußsatzung - beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasserverband betreibt die Wasserversorgung als eine einheitliche öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke in seinem Verbandsgebiet mit Trink- und Betriebswasser.
- (2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Wasserverband.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Das gilt auch für Doppel- und Reihenhäuser sowie für Wohnungseigentumsgrundstücke, wenn sie auf einem Grundstück im Sinne des Grundbuchs stehen, und zwar auch dann, wenn sie mit einem einheitlichen Grundstücksanschluß mit der Versorgungsleitung verbunden sind.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauerechte oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Wasserverbandes liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluß eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen des Wasserverbandes erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluß- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlußzwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentlichen Wasserversorgungsanlage anschließen zu lassen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Ein Grundstück ist dann an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen, wenn eine den Hausbewohnern zugängliche Wasserentnahmestelle der Hausinstallation so angeschlossen ist, daß aus ihr Wasser aus dem öffentlichen Netz entnommen werden kann. Die Anlage muß ohne zusätzliche Installationsarbeiten benutzbar sein, dazu gehört auch der Einbau eines Wasserzählers.
- (3) Die Herstellung des Anschlusses muß innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluß an die Wasserleitung aufgefordert sind, beantragt werden.

§ 5 Befreiung vom Anschlußzwang

Von der Verpflichtung zum Anschluß wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluß ihm aus besonderem Grund auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Wasserverband zu beantragen

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser ausschließlich im Rahmen des Benutzungsrechts nach § 3 dieser Satzung aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7 Befreien vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Wasserverband räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem

Wasserverband einzureichen.

(4) Der Grundstückseigentümer hat dem Verband vor der Errichtung einer Eigenwassergewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind (Installationsrichtlinien DIN 1988).

§ 8 Art der Versorgung

(1) Das Wasser muß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- und Betriebswasser) entsprechen. Der Wasserverband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 9 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Der Wasserverband ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlußleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht:

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
2. soweit und solange der Wasserverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeit erforderlich ist. Der Wasserverband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Der Wasserverband hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Wasserverband dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögert wurde.

§ 10 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Wasserverband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle:

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, daß der Schaden von dem Wasserverband oder einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Wasserverbandes oder eines seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Wasserverbandes oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden. (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Wasserverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 20,00 €, weil der Verwaltungsaufwand höher ist.

(4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Wasserverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, daß dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Wasserverband hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.

(6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden dem Wasserverband unverzüglich oder, wenn dieser feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer an einen Dritten weiter, so hat er die Pflichten aus Satz 1 auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 11 Verjährung

(1) Schadenersatzansprüche der in § 9 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ergebnis an.

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis einer der beiden Parteien die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

(3) § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 12 Grundstücksbenutzung

(1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Über die Kosten der Verlegung einigen sich dann der Wasserverband und der jeweilige Grundstückseigentümer. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so gelten die Bestimmungen der Wasserabgabensatzung für die Wasserversorgung.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Ein-

richtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Wasserverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, daß ihm das nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

(6) Kann ein Grundstück nur durch die Verlegung einer Anschlußleitung über ein vorhergehendes privates Grundstück versorgt werden, hat der künftige Anschlußnehmer seinen Antrag auf Anschluß die Genehmigung des betreffenden Grundstückseigentümers zugunsten des Wasserverbandes darlegen eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit eintragen zu lassen, beizufügen.

(7) Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass der WVG Hinweischilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksgrenzung anbringt.

§ 13 Versorgungsleitung

(1) Versorgungsleitung im Sinne dieser Satzung ist die Hauptrohrleitung (Verteilungsleitung) ausschließlich der Rohrschelle bzw. des Hausanschlußschiebers.

(2) Die Versorgungsleitung wird von dem Wasserverband hergestellt und unterhalten.

(3) Der Wasserverband erhebt als Ersatz für seinen Investitionsaufwand unter Berücksichtigung der besonderen wirtschaftlichen Vorteile der Grundstückseigentümer Beiträge nach Einheitssätzen einer Wasserabgabensatzung.

(4) Die Änderung einer bestehenden Versorgungsleitung kann von den Grundstückseigentümern nicht verlangt werden. Ausnahmen kann der Verband vom Abschluß besonderer Vereinbarungen abhängig machen

(5) Die auf Kosten der Anschlußnehmer errichteten Versorgungsleitungen oder die durch eine Änderung etwa erforderlichen Teile der Versorgungsleitung gehen ohne Rücksicht auf die Kostenregelung in das Eigentum und die Unterhaltungspflicht des Verbandes über.

(6) Nur Beauftragte des Wasserverbandes haben das Recht, die Versorgungsleitungen freizulegen, Änderungen daran vorzunehmen und Anschlüsse herzustellen. Erdarbeiten in Nähe der Versorgungsleitung sind im Einzelfalle nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verbandes und unter Beachtung der von ihm auferlegten Bedingungen gestattet. Für Schäden und die daraus entstehenden Wasserverluste haftet derjenige, der die Erdarbeiten ausführen läßt oder ausführt.

(7) Versorgungsleitungen dürfen nicht überbaut werden und ihre Freilegung muß stets möglich sein. In Fällen des § 12 Absatz 3 hat der Grundstückseigentümer sein Vorhaben rechtzeitig vor Baubeginn dem Verband mitzuteilen.

§ 14 Hausanschlußleitung, Anschlußantrag

(1) Die Anschlußleitung besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage des Grundstückseigentümers. Er beginnt an der Absperrvorrichtung der Hauptrohrleitung des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler. Der Teil des Grundstücksanschlusses vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze ist eine öffentliche Einrichtung.

(2) Der Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Grundstücksanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Nutzung eines vom Wasserverband erhältlichen Vordruckes für jedes Grundstück zu beantragen.

Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbauchsanlage),
2. Name des Installationsunternehmens, das die Verbrauchsanlage errichten oder ändern soll,
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
4. Angabe über die Verwendung des Wassers (z.B. gewerblich oder häuslich) und den geschätzten Wasserbedarf,
5. Angaben über vorhandene oder geplante Eigengewinnungsanlagen.
6. im Falle des § 3 Abs. 2 u. 3 der Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

(3) Art, Zahl und Lage der Anschlußleitungen sowie deren Änderung werden nach Anhörung der Grundstückseigentümer und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen vom Wasserverband bestimmt.

(4) Anschlußleitungen gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserverbandes und stehen vorbehaltlich abweichender Regelungen in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich vom Wasserverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt und müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkung auf den Grundstücksanschluß vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Jede Beschädigung der Grundstücksanschlüsse, insbesondere Undichtigkeiten von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Wasserverband unverzüglich mitzuteilen.

(6) Anschlußleitungen dürfen nicht überbaut werden, ihre Freilegung muß stets möglich sein. In Fällen des § 12 Abs. 3 hat der Grundstückseigentümer sein Vorhaben vor Baubeginn dem Verband mitzuteilen.

(7) Der Anschlußnehmer erstattet dem WVG die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses. Die Berechnung erfolgt nach den Regelungen der Wasserabgabensatzung.

(8) Abweichende Regelung gemäß § 10 Abs. 6 AVB Wasser V).

Vor 1990 errichtete Hausanschlußleitungen sind ab der ersten Grundstücksgrenze, ausgenommen der Wasserzähler, Eigentum des Grundstückbesitzers. Der Wasserzähler sowie der Teil der Hausanschlußleitung vom Verteilernetz bis zur ersten Grundstücksgrenze sind Eigentum des WVG. Der WVG hält auf seine Kosten die Hausanschlußleitung vom Verteilernetz bis zur ersten Grundstücksgrenze in stand.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet:

- Schäden an der Wasserversorgungsanlage ab Grundstücksgrenze unverzüglich beseitigen zu lassen.
 - Erneuerungen von Wasserversorgungsanlagen ab Grundstücksgrenze vornehmen zu lassen, sobald der WVG bei einer Überprüfung der Anlage die Erneuerungsbedürftigkeit festgestellt hat. Den Auftrag dazu kann er dem WVG oder einem vom WVG zugelassenem Unternehmen erteilen. Der WVG ist berechtigt, von unbefugter Seite ausgeführte Veränderungen an der Hausanschlußleitung beseitigen zu lassen.
- Diese Arbeiten gehen zu Lasten des Kunden.

Die ausgeführten Arbeiten sind am offenen Rohrgraben vom Wasserverband abzunehmen und zu protokollieren. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Für die Arbeiten an der Hausanschlußleitung gelten die „Verdingungsordnung für Bauleistungen“ (VOB, Teil B), sonstige einschlägige DIN-Vorschriften und andere anerkannte technische Regeln.

(9) Nach erfolgter Erneuerung des kompletten Hausanschlusses erkennt der WVG die Regelung gemäß § 10 Abs. 4 der AVB Wasser V an.

(10) Für die nach dem 3.10.1990 errichteten Hausanschlüsse gilt ebenfalls die Regelung gemäß § 10 Abs. 4 der AVB Wasser V.

§ 15 Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der Wasserverband kann verlangen, daß der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank errichtet, wenn:

1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlußleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang ist oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtung in einem ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Er haftet für fahrlässige Zerstörung oder Beschädigung der Meßeinrichtung auch durch Dritte.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtung auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 16 Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlagen hinter dem Hausanschluß (Wasserzähler) ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlagen oder Anlagenteile an Dritte vermietet oder sonst zur Nutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Wasserverband oder im Installateurverzeichnis des Wasserverbandes eingetragene Installationsunternehmen (IU) erfolgen. Der Wasserverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Die DIN 1988 Technische Regeln der Trinkwasserinstallations (TRWI) ist anzuwenden und einzuhalten.
- (3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Teile der Anschlußleitung, die im Eigentum des Grundstückseigentümers stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Anlage des Grundstückseigentümers.
- (5) Anlagenteile, die sich vor den Meßeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach Angaben des Wasserverbandes zu veranlassen.

§ 17 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- (1) Der Wasserverband oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers an das Verteilernetz an und setzen es in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist dem Wasserverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. Das gilt entsprechend auch für jede Erweiterung und wesentliche Änderung der Kundenanlage sowie für die Anwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, sowie sich die preislichen Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch den Einbau des Zählers und durch Öffnung der Hauptabsperrvorrichtung durch den WVG oder einen von ihm Beauftragten und ist für den Kunden kostenpflichtig. Ist eine Inbetriebnahme nicht möglich, z.B. auf Grund festgestellter Mängel an der Anlage oder aus anderen Gründen, die der Anschlußnehmer zu vertreten hat, so erstattet der Anschlußnehmer dem WVG die dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten.

§ 18 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Wasserverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach der Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Mängel hinzuweisen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Wasserverband berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben sofort einzustellen. Hierzu ist er verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung einer Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluß an das Verteilernetz übernimmt der Wasserverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel feststellt, die Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 19 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtung des Grundstückseigentümers; Mitteilungspflicht

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, daß Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterung und Änderung der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Wasserverband mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzubehaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 20 Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserverbandes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den im §§ 14, 15, 18, 22 und 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenmessung erforderlich ist.

§ 21 Technische Anschlußbedingungen

Der Wasserverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluß und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluß bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Wasserverbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluß eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 22 Messung

- (1) Der Wasserverband stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Meßeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Wassermenge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Der Wasserverband hat dafür Sorge zu tragen, daß eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringensort der Meßeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Meßeinrichtungen Aufgabe des Wasserverbandes. Er hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Meßeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Grundstückseigentümer trägt hierfür die Kosten.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Meßeinrichtungen. Er hat den Verlust, die Beschädigung und Störungen dieser Einrichtungen dem Wasserverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 23 Nachprüfungen der Meßeinrichtungen

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Meßeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Wasserverband, so hat er ihn vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Wasserverband zur Last, falls die Abweichung die gesetzliche Verkehrsfehlergrenze überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 24 Ablesung

- (1) Die Meßeinrichtungen werden vom Beauftragten des Wasserverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Wasserverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, daß die Meßeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des Wasserverbandes die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Wasserverband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesungen schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 25 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlicher berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Wasserverbandes zulässig. Die muß erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterverteilung nicht überwiegend versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Wasserverband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluß von Anlagen zum ausschließlichen Bezug von Bauwasser ist beim Wasserverband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse sonstiger vorübergehender Zwecke.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht für Feuerlöschzwecke, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Standrohrzähler zu benutzen, die beim Wasserverband erhältlich sind. Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten und auch durch Verunreinigungen den WVG oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres ist voller Ersatz vom Mieter zu leisten.
- (5) Sollen auf einen Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung gesonderte Vereinbarungen mit dem Wasserverband zu treffen.
- (6) Alle Feuerlöschanlagen dürfen zu anderen Zwecken als solchen der Brandbekämpfung nur mit Zustimmung des Wasserverbandes benutzt werden.
- (7) Für Beschädigungen verbandseigener Wasserlöschanlagen und sonstiger Anlagenteile (Wasserzähler), die durch unbefugtes Öffnen der Feuerlöschzapfstellen entstehen, sowie für die daraus entstehenden Wasserverluste des Wasserverbandes haftet der Wasserabnehmer.
- (8) Feuerlöschwasser aus vorhandenen Hydranten wird den Verbandsmitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Brandschutz nur in der Menge zur Verfügung gestellt, die das vorhandene Rohrnetz mengen- und druckmäßig zuläßt.

§ 26 Laufzeit der Versorgungsverhältnisse

- (1) Will ein zum Anschluß oder zur Nutzung **nicht** Verpflichteter den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies dem Wasserverband mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich formlos mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung dem Wasserverband schriftlich zu beantragen.
- (3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Wasserverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 2 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer dem Wasserverband für die Erfüllung sämtlicher sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitliche Sperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

§ 27 Einstellen der Versorgung

- (1) Der Wasserverband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtung zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, daß Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabeschuld, ist der Wasserverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, daß die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, daß der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Der Wasserverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 4, 6, 12, Abs. 1 u. 4, 14 Abs. 2 u. 4, 17 Abs. 1 u. 2, 23 Abs. 1, 24 Abs. 1, 25) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in der Gemeindeordnung festgelegten Höhe geahndet werden.

§ 29 Beitrags-, Gebühren- und Entgeltregelung

- (1) Für die Herstellung und die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung werden Beiträge und Gebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Die Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Umverlegung und Reparatur der Hausanschlußleitung ist kostenpflichtig und dafür werden Entgelte berechnet.

§ 30 Übergangsregelungen

- (1) Die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem In-Kraft-Setzen dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, ist der Anschlussantrag gemäß dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem In-Kraft-Treten einzureichen.

§ 31 Aushändigung der Satzung

Der Wasserverband händigt jedem Grundstückseigentümer, mit dem erstmals ein Versorgungsverhältnis begründet wird, ein Exemplar dieser Satzung und der dazu erlassenen Wasserabgabensatzung unentgeltlich aus. Den bereits versorgten Grundstückseigentümern werden diese Satzungen auf Verlangen ausgehändigt.

§ 32 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2003 in Kraft.

Gardelegen, den 29.1.2003

gez. Dieterich
Verbandsvorsitzender
Wasserverband Gardelegen

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserverbandes Gardelegen (Wasserabgabensatzung)

Präambel

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 22 der Satzung des Wasserverbandes Gardelegen (Verbandssatzung) in der zur Zeit geltenden Fassung und in Verbindung mit §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. 6. 1991 (GVBl. LSA S. 105) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 29.01.2003 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserverbandes Gardelegen (Wasserabgabensatzung) beschlossen:

ABSCHNITT I Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasserverband Gardelegen betreibt die Wasserversorgungsanlage als eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über den Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Gardelegen (Wasseranschlusssatzung) in der zur Zeit gültigen Fassung.
- (2) Der Wasserverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage,
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und
 - c) Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse.
- (3) Neben den vorgenannten Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen ist eine Umsatzsteuer in Höhe der jeweils geltenden Steuersätze aufgrund der Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes zu entrichten.
- (4) Sämtliche Beiträge und Gebühren nach dieser Satzung sind öffentlich-rechtliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (5) Kostenerstattungen sind privatrechtliche Entgelte.

ABSCHNITT II Wasserversorgungsbeitrag

§ 2 Grundsatz

- (1) Der Wasserverband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Wasserbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasserversorgungsbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Wasserversorgungsbeitrag deckt nicht die Kosten für die Grundstücksanschlüsse.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können;
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung zur Bebauung anstehen;
 - c) bebaut sind.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes I nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Wasserversorgungsbeitrag wird für die Wasserversorgung nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden je Vollgeschoß 25 v.H. der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen dem Grundstück, in dem die Hauptversorgungsleitung verläuft (Hauptversorgungsleitungsgrundstück), und einer im Abstand von 30 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an das Hauptversorgungsleitungsgrundstück angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dem Hauptversorgungsleitungsgrundstück verbunden sind, die Fläche zwischen der dem Hauptsammler-

grundstück zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 30 m dazu verlaufenden Parallelen,

- d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen dem Hauptversorgungsleitungsgrundstück bzw. im Fall von Buchst. c) der dem Hauptversorgungsleitungsgrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Friedhöfe, Camping- und Sportplätze), 75 v.H. der Grundstücksfläche,
 - f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage anzuschließenden Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt
 - a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß;
 - d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a) und b) überschritten wird;
 - e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Friedhöfe, Camping- und Sportplätze), wird ein Vollgeschoß angesetzt.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage beträgt 2,50 E/m².
- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Trinkwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgesetzt.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen Wasserversorgungsanlage für das Beitragspflichtige Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Baubeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und zwei Monate nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgelöst.

ABSCHNITT III Wassergebühr

§ 11 Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Wassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind und aus dieser Wasser entnehmen.
- (2) Soweit der Aufwand durch Beiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben.

§ 12 Gebührenmaßstab

- (1) Die Wassergebühr besteht aus einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr. Die Grundgebühr wird nach der Größe des eingebauten Wasserzählers, die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen; Berechnungseinheit für die Verbrauchsgebühr ist 1 cbm Wasser.
- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem die Anschlußleitung nach DIN 1988 verlegt wird, als voller Monat berechnet.
- (3) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Wasserverband unter Zugrundelegen der Verbrauchszahlen aus den Vorjahren und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Die Wassermenge wird auch dann der Gebührenrechnung zu Grunde gelegt, wenn sie ungenutzt, zum Beispiel durch einen Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen hinter dem Wasserzähler, verlorengegangen ist.

§ 13 Gebührensatz

- (1) Für jedes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossene Grundstück wird unabhängig von dem tatsächlichen Wasserverbrauch eine Grundgebühr erhoben. Die Höhe der jährlichen Grundgebühr wird nach der Nenngröße des eingesetzten Wasserzählers erhoben und beträgt:

1.1 bei einer Zählernenngröße bis QN 2,5	48,00 € jährlich
1.2 bei einer Zählernenngröße bis QN 6	60,00 € jährlich
1.3 bei einer Zählernenngröße über QN 6	156,00 € jährlich
1.4 bei Verbundzählern	360,00 € jährlich

Die Grundgebühr ist neben der Verbrauchsgebühr zu entrichten. Wird der Anschluß im Laufe des Jahres hergestellt, so beträgt die Grundgebühr für jeden angefangenen Monat $\frac{1}{12}$ des Jahresgrundpreises.
- (2) Die Verbrauchsgebühr wird nach tatsächlichem Verbrauch, ermittelt durch Wasserzähler, erhoben.

- Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm Wasserverbrauch 1,23 €
 (3) Auf die Jahresverbrauchsgebühr werden 4 x jährlich Abschläge, ermittelt nach dem Vorjahresverbrauch, erhoben.
 (4) Ergibt sich bei der Prüfung eines Wasserzählers nach den entsprechenden Bestimmungen der Wasseranschlußsatzung des Wasserverbandes Gardelegen in der z.Zt. geltenden Fassung, daß der Wasserzähler falsch anzeigt, so hat der Zahlungspflichtige Anspruch auf Erstattung der Verbrauchsgebühr für die zuviel gemessene bzw. die Verpflichtung zur Nachzahlung der Verbrauchsgebühr für zu wenig gemessene Wassermenge. Anspruch und Verpflichtung sind auf den laufenden und den vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt. Der Wasserverband Gardelegen ist verpflichtet, die Eichfristen einzuhalten.
 (5) Ist die Größe des Fehlers nicht oder nicht einwandfrei für den ganzen Zeitraum der fehlerhaften Anzeige festzustellen oder ist der Zähler stehengeblieben, so schätzt der Wasserversorgungsverband den Verbrauch unter angemessener Berücksichtigung des Verbrauches der letzten 3 Ablesezeiträume und den Angaben des Anschlußnehmers.
 (6) Wird auf Verlangen des Anschlußnehmers der Wasserzähler zwischenzeitlich stillgelegt, so ist hierfür eine besondere Gebühr in Höhe von 50,00 € zu entrichten. Die Gebühr für eine durchgeführte Wassersperre beträgt 15,00 € und 15,00 € für die Wiederaufnahme der Wasserversorgung.
 (7) Für die Ermittlung von Pauschalen für Wasserverbräuche gelten folgende Pauschalrichtwerte:
 je im Haushalt lebender Person: 2,50 cbm/Monat
 je Großvieheinheit: 1,80 cbm/Monat
 (8) Die Verbrauchsgebühr für die vorübergehende Wasserabgabe über Standrohre beträgt 1,23 €/m³.
 (9) Die Bereitstellungsgebühr für ein Standrohr beträgt je angefangene Woche 10,00 €. Es kann ein Sicherheitsbeitrag von 300,00 € erhoben werden.
 (10) Für die Vorhaltungen von Einrichtungen des Feuerschutzes (Feuerschutzhydranten usw.) wird von den Mitgliedergemeinden ein jährlicher Bereitstellungspreis von 13,00 € je Hydrant erhoben; technische Hydranten werden nicht berechnet.

§ 14 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. In den Fällen des § 13 Abs. 8 und 9 ist gebührenpflichtig, wer den Antrag auf Wasserentnahme stellt.
 (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 15 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsleitung angeschlossen ist, in den Fällen des § 13 Abs. 8 und 9 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 13 Abs. 8 und 9 mit der Beseitigung der Wasserentnahmeeinrichtung. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die Grundgebühr (§ 13 Abs. 1) für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht berechnet.

§ 16 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
 (2) Weicht die Ableseperiode für den Wasserverbrauch vom Kalenderjahr ab, so gilt diese als Erhebungszeitraum.

§ 17 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind Abschlagszahlungen am 1. Juni, 1. September und 1. November des laufenden Jahres zu leisten. Der erste Abschlag ist einen Monat nach Zustellung der Jahresendabrechnung fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von dem Wasserverband durch Bescheid nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres festgesetzt.
 (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Abschlagszahlung vom Wasserverband geschätzt.
 (3) Abschlagszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden einen Monat nach Zustellung fällig. Überzahlungen werden mit der ersten Abschlagszahlung verrechnet.

ABSCHNITT IV Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 18 Entstehung des Erstattungsanspruchs

Die Aufwendungen für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung der Anschlußleitung sind dem Wasserverband zu erstatten. § 6 gilt entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit Beginn der Maßnahme.

§ 19 Kostenregelung für die Anschlußleitung

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung von Anschlußleitungen bis 50 mm Nennweite werden nach Einheitssätzen wie folgt ermittelt:
 a) für die Herstellung der Anschlußleitung bis 20 m innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes bis zur Grenze des anzuschließenden Grundstücks werden berechnet:
 Anschlußnennweite bis 25 mm (1") 1.000,00 €
 Anschlußnennweite bis 40 mm (1,5") 1.200,00 €
 Anschlußnennweite bis 50 mm (2") 1.400,00 €

Die Aufwendungen für die Herstellung einer Anschlußleitung über 20 m im öffentlichen Verkehrsraum werden nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet.

- b) für die Herstellung der Anschlußleitung auf dem anzuschließenden Grundstück bis zum Wasserzähler (als Leitungs- bzw. Rohrgrabenlänge gemessen) werden berechnet:

Materialkosten einschließlich Verlegung:	
Anschlußnennweite bis 25 mm	3,00 €/m
Anschlußnennweite bis 40 mm	5,00 €/m
Anschlußnennweite bis 50 mm	8,00 €/m
Erdarbeiten:	
Rohrgraben bis Anschlußnennweite 50 mm	13,00 €/m
Oberflächenbefestigung nach Aufwand	

Der Grundstückseigentümer kann die Erdarbeiten für den Rohrgraben auf seinem eigenen Grundstück und die Oberflächenbefestigung selbst vornehmen. Dann werden die Erdarbeiten und die Oberflächenbefestigung nicht berechnet.

- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung einer Anschlußleitung über 50 mm Nennweite sind dem Wasserverband in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.
 (3) Für den Einbau von Wasserzählerkästen sind die dem Wasserverband entstehenden Kosten einschließlich des Materials zu erstatten.
 (4) Die Beitragsregelung für angeschlossene Weidegrundstücke mit späterer Verwendung für einen Hausanschluß regelt sich nach der zur Zeit gültigen Beitrags- und Gebührensatzung, abzüglich der geleisteten Zahlungen.
 (5) Der Wasserverband kann auf die künftigen Anschlußkosten angemessene Vorausleistungen verlangen, sobald mit der Durchführung des Maßnahme (Antragstellung) begonnen worden ist.

- (6) Nach den vom Wasserverband festgestellten Preisen sind ferner zu erstatten: Kosten für Bauanschlüsse und Erneuerungen sowie Änderungen der Anschlußleitungen, die auf Antrag des Grundstückseigentümers vorgenommen werden sollen. Kosten für die Wiederherstellung eines stillgelegten Anschlusses. Die Erdarbeiten bei Erneuerung der Anschlußleitung im öffentlichen Verkehrsraum und auf dem privaten Grundbesitz.

§ 20 Fälligkeit

Gebühren und Beiträge werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

ABSCHNITT V Gemeinsame Vorschriften

§ 21 Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer

Zusätzlich zu allen Gebühren und Beiträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils gültigen Steuersatz erhoben.

§ 22 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Wasserverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und Beiträge erforderlich ist.
 (2) Der Wasserverband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
 (3) Die nach Ziffer 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben nach Aufforderung durch den Wasserverband die Zählerstände der zu ihren Grundstücken gehörenden Wasserzähler festzustellen und dem Wasserverband auf dazu vorbereiteten Antwortkarten mitzuteilen.

§ 23 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Wasserverband vom Veräußerer und vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
 (2) Ist zu erwarten, daß sich im Laufe des Kalenderjahres der Wasserverbrauch um mehr als die Hälfte des Wasserverbrauchs aus dem Vorjahr erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Wasserverband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen §§ 22 und 23 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach §§ 15 und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA)

§ 25 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Wasserabgabensatzung tritt rückwirkend zum 1.1.2003 in Kraft.

Gardelegen, den 29.01.2003

gez. Dieterich
 Verbandsvorsitzender
 Wasserverband Gardelegen

Katasteramt Stendal
 Scharnhorststr. 89
 39576 Stendal
 (Sonderungsbehörde)

Telefon: 0 39 31/57 00 00
 Fax: 0 39 31/57 04 99

Bodensonderungsverfahren

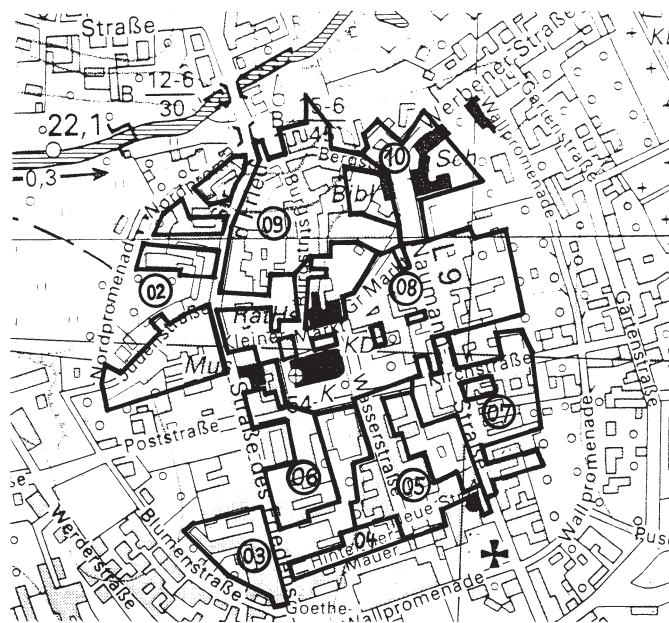
Nr. 02/2003, 03/2003, 04/2003, 05/2003, 06/2003, 07/2003, 08/2003, 09/2003, 10/2003

Gemarkung: Osterburg

Flur: 7

Auszug aus der Topographischen Karte (Vergrößerung)

----- Verfahrensgebietsgrenze



Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)

20. März 2003
(Datum)

**Mitteilung zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens
Nr. 02/2003**

Mit dem Datum vom 20. März 2003 wird in der

Gemeinde **Osterburg** Gemarkung **Osterburg** Flur **7**
Flurstück(e): **412 (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)**
Straße(n): **Straße des Friedens (tlw.)
Judenstraße (tlw.)**

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt. Hierdurch sollen

- (x) die Reichweite des unvermessenen Eigentums bestimmt
- (x) die Reichweite unvermessener Nutzungsrechte bestimmt

und somit nachhaltig verkehrs- und rechtsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das
Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
Telefonzentrale: 0 39 31/57 00 00
Direktdurchwahl: 0 39 31/57 03 12
Fax: 0 39 31/57 04 99

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigegeführten Karte gekennzeichnet.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag



Klaus Schikora



Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)

20. März 2003
(Datum)

**Mitteilung zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens
Nr. 03/2003**

Mit dem Datum vom 20. März 2003 wird in der

Gemeinde **Osterburg** Gemarkung **Osterburg** Flur **7**
Flurstück(e): **340 (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)**
Straße(n): **Straße des Friedens (tlw.)**

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt. Hierdurch sollen

- (x) die Reichweite des unvermessenen Eigentums bestimmt
- (x) die Reichweite unvermessener Nutzungsrechte bestimmt

und somit nachhaltig verkehrs- und rechtsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das
Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
Telefonzentrale: 0 39 31/57 00 00
Direktdurchwahl: 0 39 31/57 03 12
Fax: 0 39 31/57 04 99

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigegeführten Karte gekennzeichnet.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag



Klaus Schikora



Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)

20. März 2003
(Datum)

**Mitteilung zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens
Nr. 04/2003**

Mit dem Datum vom 20. März 2003 wird in der

Gemeinde **Osterburg** Gemarkung **Osterburg** Flur **7**
Flurstück(e): **335/65, 470 (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)**
Straße(n): **Hinter der Mauer**

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt. Hierdurch sollen

- (x) die Reichweite des unvermessenen Eigentums bestimmt
- (x) die Reichweite unvermessener Nutzungsrechte bestimmt

und somit nachhaltig verkehrs- und rechtsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das
Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
Telefonzentrale: 0 39 31/57 00 00
Direktdurchwahl: 0 39 31/57 03 12
Fax: 0 39 31/57 04 99

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigegeführten Karte gekennzeichnet.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag



Klaus Schikora



Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)

20. März 2003
(Datum)

**Mitteilung zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens
Nr. 05/2003**

Mit dem Datum vom 20. März 2003 wird in der

Gemeinde **Osterburg** Gemarkung **Osterburg** Flur **7**
Flurstück(e): **472 (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)**
Straße(n): **Neue Straße (tlw.)
Wasserstraße (tlw.)
Kirchstraße (tlw.)**

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt. Hierdurch sollen

- (x) die Reichweite des unvermessenen Eigentums bestimmt
- (x) die Reichweite unvermessener Nutzungsrechte bestimmt

und somit nachhaltig verkehrs- und rechtsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das
Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
Telefonzentrale: 0 39 31/57 00 00
Direktdurchwahl: 0 39 31/57 03 12
Fax: 0 39 31/57 04 99

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigegeführten Karte gekennzeichnet.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag



Klaus Schikora



Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)

20. März 2003
(Datum)

**Mitteilung zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens
Nr. 06/2003**

Mit dem Datum vom 20. März 2003 wird in der

Gemeinde **Osterburg** Gemarkung **Osterburg** Flur **7**
Flurstück(e): **471 (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)**
Straße(n): **Straße des Friedens (tlw.)
Kirchstraße (tlw.)**

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt. Hierdurch sollen

- (x) die Reichweite des unvermessenen Eigentums bestimmt
- (x) die Reichweite unvermessener Nutzungsrechte bestimmt

und somit nachhaltig verkehrs- und rechtsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das
Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
Telefonzentrale: 0 39 31/57 00 00
Direktdurchwahl: 0 39 31/57 03 12
Fax: 0 39 31/57 04 99

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigegeführten Karte gekennzeichnet.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag



Klaus Schikora



Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)

20. März 2003
(Datum)

**Mitteilung zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens
Nr. 07/2003**

Mit dem Datum vom 20. März 2003 wird in der

Gemeinde **Osterburg** Gemarkung **Osterburg** Flur **7**
Flurstück(e): **473 (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)**
Straße(n): **Naumannstraße (tlw.)
Kirchstraße (tlw.)**

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvernünftiger und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt. Hierdurch sollen

- (x) die Reichweite des unvernünftigen Eigentums bestimmt
- (x) die Reichweite unvernünftiger Nutzungsrechte bestimmt

und somit nachhaltig verkehrs- und rechtsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das

Katasteramt Stendal	
Scharnhorststr. 89	
39576 Stendal	
Telefonzentrale:	0 39 31/57 00 00
Direktdurchwahl:	0 39 31/57 03 12
Fax:	0 39 31/57 04 99

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigegeführten Karte gekennzeichnet. Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag



Klaus Schikora



Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)

20. März 2003
(Datum)

**Mitteilung zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens
Nr. 08/2003**

Mit dem Datum vom 20. März 2003 wird in der

Gemeinde **Osterburg** Gemarkung **Osterburg** Flur **7**
Flurstück(e): **474 (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)**
Straße(n): **Straße des Friedens (tlw.)
Kirchstraße (tlw.)
Naumannstraße (tlw.)**

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvernünftiger und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt. Hierdurch sollen

- (x) die Reichweite des unvernünftigen Eigentums bestimmt
- (x) die Reichweite unvernünftiger Nutzungsrechte bestimmt

und somit nachhaltig verkehrs- und rechtsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das

Katasteramt Stendal	
Scharnhorststr. 89	
39576 Stendal	
Telefonzentrale:	0 39 31/57 00 00
Direktdurchwahl:	0 39 31/57 03 12
Fax:	0 39 31/57 04 99

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigegeführten Karte gekennzeichnet. Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag



Klaus Schikora



Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)

20. März 2003
(Datum)

**Mitteilung zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens
Nr. 09/2003**

Mit dem Datum vom 20. März 2003 wird in der

Gemeinde **Osterburg** Gemarkung **Osterburg** Flur **7**
Flurstück(e) **468 (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)**
Straße(n): **Bergstraße (tlw.)
Straße des Friedens (tlw.)
Burgstraße (tlw.)
Großer Markt (tlw.)**

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvernünftiger und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt. Hierdurch sollen

- (x) die Reichweite des unvernünftigen Eigentums bestimmt
- (x) die Reichweite unvernünftiger Nutzungsrechte bestimmt

und somit nachhaltig verkehrs- und rechtsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das

Katasteramt Stendal	
Scharnhorststr. 89	
39576 Stendal	
Telefonzentrale:	0 39 31/57 00 00
Direktdurchwahl:	0 39 31/57 03 12
Fax:	0 39 31/57 04 99

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigegeführten Karte gekennzeichnet. Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag



Klaus Schikora



Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)

20. März 2003
(Datum)

**Mitteilung zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens
Nr. 10/2003**

Mit dem Datum vom 20. März 2003 wird in der

Gemeinde **Osterburg** Gemarkung **Osterburg** Flur **7**
Flurstück(e): **469 (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)**
Straße(n): **Werbener Straße (tlw.)
Großer Markt (tlw.)**

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvernünftiger und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt. Hierdurch sollen

- (x) die Reichweite des unvernünftigen Eigentums bestimmt
- (x) die Reichweite unvernünftiger Nutzungsrechte bestimmt

und somit nachhaltig verkehrs- und rechtsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das

Katasteramt Stendal	
Scharnhorststr. 89	
39576 Stendal	
Telefonzentrale:	0 39 31/57 00 00
Direktdurchwahl:	0 39 31/57 03 12
Fax:	0 39 31/57 04 99

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigegeführten Karte gekennzeichnet. Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag



Klaus Schikora



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31